

Vierundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 20. Dezember 1972

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ in der Fassung der Anlage 2 zur Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 14 S. 62) und der Abs. 1 des § 4 dieser Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* 23. VO vom 25. April 1972 (GBl. II Nr. 22 S. 246)

Anlage

zu vorstehender Vierundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“

§ 1

(1) Die „Hufeland-Medaille“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Medaille wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille kann verliehen werden für besondere Verdienste und vorbildliche Initiativen im sozialistischen Wettbewerb bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens in hoher Qualität und Effektivität, insbesondere für hervorragende Ergebnisse bei der

— Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger sowie bei der ständigen Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung, vor allem der ambulanten medizinischen und der sozialen Betreuung der Bevölkerung;

— Erhöhung der Qualität des Erkennens und der Behandlung von Krankheiten durch eine zielgerichtete medizinische Forschung, deren Ergebnisse für die Entwicklung der Volksgesundheit von Bedeutung sind, und bei der Sicherung der raschen Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis durch Vermittlung neuester Erkenntnisse und fortgeschrittenster Erfahrungen;

— Verbesserung der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie bei der Entwicklung der Gesundheitserziehung der Bevölkerung;

— sozialistischen Erziehung und der Erhöhung des Niveaus der fachlichen und marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung der Lehrlinge, Studenten und Fachkräfte sowie bei der zielstrebigem Qualifizierung leitender Kader und Nachwuchskader und der Arbeit mit diesen Kadern;

— Erweiterung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie bei der Auswertung und der Anwendung der Erfahrungen der Sowjetunion in der gesundheits- und sozialpolitischen Arbeit;

— Stärkung des internationalen Ansehens des Gesundheits- und Sozialwesens und der medizinischen Wissenschaften und Forschung der DDR, insbesondere in den internationalen Organisationen, sowie bei der Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau eines nationalen Gesundheitswesens;

— materiell-technischen Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger;

— medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

(2) Die Verleihung der Medaille kann auch in Würdigung langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit, insbesondere der Arbeiter im wirtschaftlich-technischen Bereich, der Mitarbeiter der mittleren medizinischen Berufe und der Verwaltung des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens erfolgen.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Die Medaille kann in der gleichen Stufe an dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Stufe Gold:

- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,
- der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
- die Leiter der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen,
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

Die Vorschläge sind dem Minister für Gesundheitswesen einzureichen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind für die Stufen Silber und Bronze:

- die Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 1,
- die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- die Bezirksärzte,
- die Rektoren der Universitäten und Medizinischen Akademien,
- die Leiter der den zentralen Staatsorganen unterstellten Medizinischen Dienste,